

Vergabeordnung des studentischen Sozialfonds der Studierendenschaft des RAC der Hochschule Koblenz vom 10.05.2022

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Sozialfonds ist Teil des Gesamthaushalts der studentischen Selbstverwaltung, der einmalig durch das Studierendenparlament des RAC (nachfolgend StuPa) verabschiedet wird.
- (2) Ziel ist es, finanziell in Not geratene Studierende in der Fortsetzung ihres Studiums zu unterstützen, sowie ihnen in außergewöhnlichen sozialen Notlagen Unterstützung zu gewähren.
- (3) Zum Erreichen der Ziele vergibt der Allgemeine Studierendenausschuss des RheinAhrCampus (nachfolgend AStA) im Rahmen des Sozialfondsausschusses zinslose Darlehen.

§ 2 Mittelbereitstellung

Die Höhe der bereit gestellten Mittel wird einmalig von der studentischen Selbstverwaltung durch das StuPa festgelegt.

Das Budget kann bei Bedarf jederzeit durch einen Beschluss des Studierendenparlaments erhöht werden.

§ 3 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Sitzungen

- (1) Das StuPa und der AStA wählen je ein Mitglied für den Sozialfondsvergabeausschuss, dass für die Dauer einer Legislaturperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Das AStA Mitglied wird im Abwesenheitsfall durch den Vorsitzenden des AStA vertreten. Das StuPa Mitglied wird im Abwesenheitsfall durch ein Mitglied des Präsidiums des StuPa vertreten. Die Stellvertreter haben anstelle des Mitglieds Stimmrecht. Dem Ausschuss gehören außerdem der oder die hauptamtliche Sozialberater oder Sozialberaterin an.
- (2) Alle Mitglieder des Sozialfondsvergabeausschusses sind einfach stimmberechtigt. Der Sozialberater oder die Sozialberaterin hat außerdem eine beratende Funktion und ist dem Sozialfondsvergabeausschuss jederzeit auskunftspflichtig. Er oder sie nimmt den Antrag entgegen und führt die Gespräche mit den Antragstellenden.
- (3) Der Sozialfondsvergabeausschuss tagt und beschließt ausschließlich in nicht öffentlichen Sitzungen. Diese können auch online stattfinden. Die Sitzungen finden bei Bedarf, spätestens jedoch 10 Werktage nach Einberufung statt. Sollten

Sitzungstermine nötig sein, so sind diese mindestens 3 Werktage im Voraus durch den Sozialberater oder die Sozialberaterin per E-Mail einzuberufen. Die Einladungen erfolgen stets nicht öffentlich.

- (4) Der Vergabeausschuss des Sozialfonds ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen gefällt.

§ 4 Vergabe

- (1) Ein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.
- (2) Vor Antragstellung ist ein persönliches Beratungsgespräch mit dem Sozialberater oder der Sozialberaterin zwingend erforderlich. Diese oder dieser nimmt auch den Antrag entgegen.
- (3) Bei Nachweis einer besonderen finanziellen oder einer sonstigen sozialen Notlage, wie z.B. kurzfristige Deckung von dringenden Verbindlichkeiten (Miete und Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung und Räumung drohen; Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht; außergewöhnliche Lebenslagen (z.B. Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kinderwohlgefährdung); Opfer einer Straftat; Pandemie) können zinslose Darlehen bis zu einer Höhe von 600,00 EUR vergeben werden.
Darlehen werden gewährt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin bedürftig ist, aber aufgrund seiner oder ihrer Einkommens- und Studiensituation voraussichtlich in der Lage sein wird, das Darlehen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zurückzuzahlen.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Tilgung und die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten sind auf dem Darlehensvertrag festzuhalten. Dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin ist eine Durchschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.
- (5) Kann der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten nicht einhalten, kann er oder sie eine Stundung nach einem weiteren verpflichtenden Beratungsgespräch schriftlich beantragen. Dabei kann auch eine veränderte Ratenzahlung vereinbart werden.
- (6) Werden die Tilgungsraten nicht fristgerecht gezahlt und wurde keine Stundung beantragt, so erfolgt spätestens nach der zweiten fehlenden Rate ein Mahnschreiben mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen zwei Mahnungen verschickt werden. Eine weitere gerichtliche Beitreibung kann im Sozialfondsvergabeausschuss beschlossen werden.
Von einer gerichtlichen Beitreibung kann auf Beschluss des Sozialfondsvergabeausschusses abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgversprechend erscheint. Die dafür ausschlaggebenden Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (7) Neue Darlehen können an die selbe Person frühestens nach vollständiger Rückzahlung eines alten Darlehens vergeben werden.

§ 5 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für einen Erstantrag sind ausschließlich Studierende, die seit mindestens zwei Monaten an der Hochschule Koblenz am RheinAhrCampus immatrikuliert sind.
- (2) Gasthörer oder Gasthörerinnen sowie Studierende, deren Studienmittelpunkt an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Standort der Hochschule Koblenz liegt, sind von der Vergabe ausgeschlossen.
- (3) Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerinnen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule Koblenz berechtigt, einen Änderungsantrag zu stellen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Antragstellende müssen sich durch die Vorlage gültiger amtlicher Papiere ausweisen, sowie den Nachweis der Immatrikulation
- (2) Die Gewährung von Leistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Zur Antragstellung ist ausschließlich der entsprechende Vordruck des AstA des RheinAhrCampus zu verwenden.
- (3) Antragstellende sind zur Auskunft über die Finanzierung ihres Lebensunterhalts und ihres Studiums verpflichtet und haben die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu versichern.
- (4) Die Einkommenssituation ist in der Regel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten 6 Wochen nachzuweisen. Auf die sofortige Vorlage kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Bedürftigkeit in anderer Weise glaubhaft und hinreichend belegt ist, sie ist aber binnen 2 - 4 Wochen nachzureichen.
- (5) Es ist der Sozialberaterin oder dem Sozialberater darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (6) Die Sozialberaterin oder der Sozialberater führt die persönlichen Beratungsgespräche mit den Studierenden, nimmt den Antrag entgegen, zahlt die Darlehen aus, überprüft regelmäßig den Eingang der Tilgungsraten, versendet die Mahnschreiben und leitet das gerichtliche Mahnverfahren ein. Für eine weitere gerichtliche Beitreibung kann auch ein Anwalt beauftragt werden. Jegliche Bürokratie erfolgt über die Sozialberaterin oder den Sozialberater.

§ 7 Protokolle, Archivierung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Von allen Sitzungen des Sozialfondsvergabeausschusses sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche die persönlichen Angaben der Antragstellenden sowie das Quorum der Beschlussfassung beinhalten.
- (2) Ergebnisprotokolle sind nicht öffentlich, von der Sozialberatung unter Verschluss zu halten. Diese sind nur für Mitglieder des Sozialfondsvergabeausschusses einsehbar. In anonymisierter Form können diese Berichte dem Studierendenparlament zugänglich gemacht werden.
- (3) Darlehensverträge werden von der Sozialberatung gesondert aufbewahrt. Je eine Kopie des jeweiligen Vertrages ist mit der Buchführung zu verbinden und an den Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder des Sozialfondsvergabeausschusses sowie der oder die Angestellte der Kassenverwaltung des AStA sind über persönliche Angelegenheiten des oder der Antragstellenden gegenüber Dritten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Sozialberatung des AStA sorgt für eine ausreichende Bekanntmachung der Aktivitäten des Sozialfonds sowie der Vergabe von Darlehen.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Studierendenparlaments in Kraft.
- (2) Änderungen sowie die Aussetzung der Ordnung benötigen die einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments

Remagen, 10.05.2022

Lucas Bolten

Präsident Studierendenparlament der Studierendenschaft des RheinAhrCampus